

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Radbruch

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 57, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 13.10.2021 hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 18.05.2022 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

## § 1

### Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 15,00 €.
- b) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit. Auf Antrag kann der Betrag für das laufende Geschäftsjahr als Einmalbetrag ausgezahlt werden.

## § 2

### Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- € pro Sitzung.

## § 3

### Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in und der/die stellv. Bürgermeister/in die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

|   |          |
|---|----------|
| a) für den/die Bürgermeister/in         | 150,00 € |
| b) für den/die stellv. Bürgermeister/in | 70,00 €  |
| c) für die anderen Beigeordneten        | 55,00 €  |
| d) für die Fraktionsvorsitzenden        | 40,00 €  |
| e) für die Ausschussvorsitzenden        | 20,00 €  |
- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen gem. Abs. 2 wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr Vertreter/in die Entschädigung und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
- (5) Für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in und Fraktionsvorsitzende/n gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 4 eingestellt.

## § 4

### Fahrtkostenentschädigung

- (1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhält der/die Bürgermeister/in 70,00 €.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Radbruch

## § 5

### Verdienstaussfall

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 12,50 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

## § 6

### Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder sowie der Gemeindedirektor Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der Bürgermeister und die stellv. Bürgermeister. §§ 3 und 4 bleiben unberührt. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters / Gemeindedirektors und im Vertretungsfall des stellv. Bürgermeisters Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung.
- (2) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

## § 7

### Entschädigung des Gemeindedirektors und dessen Vertreter/in

Die Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor/in und dessen allgemeine Stellvertreter beträgt monatlich

- |  |         |
|--|---------|
| (1) für den Gemeindedirektor                   | 200,- € |
| (2) für den/die allgemeine/n Stellvertreter/in | 130,- € |

## § 8

### Weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Für nachfolgende ehrenamtlich durchgeführte Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen gezahlt, soweit die Positionen besetzt sind:

- (1) zwei Grabenbeauftragte je 25,--€/Jahr
- (2) ehrenamtlicher Sitzungsdienst 25,--€ je Protokoll, zuzüglich 5,--€ Wegegeldpauschale, falls Anfahrts von außerhalb Radbruchs erfolgt.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Radbruch, den 18.05.2022

Rolf Semrok  
Bürgermeister